



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Dezember 2010, Nr. 23

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik).....	317
Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung SG - AktO-SG)...	318
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik).....	318
Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG).....	319
Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen.....	330
Personalnachrichten	332
Ausschreibungen	336

Allgemeine Verfügungen

Nr. 38. Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)

AV d. JM vom 10. November 2010 (1440 - I. 23)
- JMBl. NRW S. 317-

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass einer neugefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2011 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) vom 20. Dezember 2006 treten wird.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 20. Dezember 2006 (1440 - V. 80) – JMBl. NRW 2007 S. 13 – i. d. F. der AV d. JM vom 12. Dezember 2008 (1440 - V. 80) – JMBl. NRW 2009 S. 2 – außer Kraft.

**Nr. 39 Aktenordnung
für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
(Aktenordnung SG - AktO-SG)**

AV d. JM vom 22. November 2010 (1454 - I. 400)
- JMBl. NRW S. 318 -

I.

Die AV d. JM vom 2. Dezember 2009 (1454 - I 400) - JMBl. NW S. 271 - wird wie folgt geändert:

1.

In § 16 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) ¹ Zur Erleichterung der späteren Aktenaussonderung kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landessozialgerichts bestimmen, dass das von der Vernichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. ² Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen"

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2.

§ 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

" Verfahren auf Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)"

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Nr. 40. Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten
in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)**

AV d. JM vom 24. November 2010 (1440 - I. 24)
- JMBl. NRW S. 318 -

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2011 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) vom 26. Oktober 2006 treten wird.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 26. Oktober 2006 (1440 – V. 64) – JMBl. NRW 2006 S. 265– i. d. F. der AV d. JM vom 3. November 2009 (1440 - V. 64) – JMBl. NRW 2009 S. 258 – außer Kraft.

Nr. 41. Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG)

AV d. JM vom 11. November.2010 (3860 – II. 36)
- JMBl. NRW. S. 319 -

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
 - 1.3 Hinterlegungsfähige Gegenstände
 - 1.4 Beschleunigungsgebot, Geschäftsgang
 - 1.5 Begründung von Entscheidungen

2. Annahme
 - 2.1 Annahmeantrag
 - 2.2 Annahmeanordnung

3. Verwaltung der Hinterlegungsmasse
 - 3.1 Verzinsung
 - 3.2 Schätzung von Kostbarkeiten
 - 3.3 Verwaltung von Wertpapieren
 - 3.4 Ausbuchung von Kleinbeträgen

4. Herausgabe
 - 4.1 Herausgabeantrag
 - 4.2 Herausgabeanordnung
 - 4.3 Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung
 - 4.4 Angabe der Kosten
 - 4.5 Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe
 - 4.6 Verfall zu Gunsten des Landes

5. Akten- und Registerführung
 - 5.1 Aktenregister
 - 5.2 Massenverzeichnis
 - 5.3 Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen
 - 5.4 Anwendung der Aktenordnung

6. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse

1.1.1

Die Hinterlegungsstelle führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung: Amtsgericht - Hinterlegungsstelle. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

1.1.2

Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle sollen nicht gleichzeitig mit der Erledigung von Kassengeschäften befasst sein. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, vor allem bei kleineren Amtsgerichten.

1.1.3

Hinterlegungskasse ist gemäß § 1 Abs. 3 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW) die Oberjustizkasse Hamm.

1.2

Begriffsbestimmungen

Hinterlegungen von Geld, das in das Eigentum des Landes übergeht, § 11 Abs. 1 HintG NRW, werden im Folgenden als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegungen bezeichnet.

1.3

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Kostbarkeiten sind Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie etwa Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen oder Wertzeichen.

1.4

Beschleunigungsgebot, Geschäftsgang

1.4.1

Hinterlegungssachen sind beschleunigt zu behandeln.

1.4.2

Anträge auf Annahme und Herausgabe können während der ganzen Dauer der regelmäßigen Dienststunden gestellt werden.

1.5

Begründung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen nach § 25 Abs. 1 HintG NRW sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint.

2.

Annahme

2.1

Annahmeantrag

2.1.1

Notwendige Mehrfertigungen des Annahmeantrags sind von Amts wegen herzustellen. Wird eine Mehrfertigung dadurch erforderlich, dass die Hinterlegerin oder der Hinterleger ihren bzw. seinen Antrag nicht in der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HintG NRW vorgeschriebenen Stückzahl eingereicht hat, ist § 35 HintG NRW zu beachten.

2.1.2

Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken.

2.1.3

Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller persönlich, haben die Bediensteten der Hinterlegungsstelle bei der Abfassung des Antrags behilflich zu sein. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers auch ohne ausdrückliches Verlangen von den Bediensteten, die den Antrag entgegennehmen, selbst zu bewirken. Sie sind aber von der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf dem Antrag als richtig anzuerkennen.

2.2

Annahmeanordnung

2.2.1

Die Annahmeanordnung ist dreifach zu fertigen. Der Originalantrag mit der Annahmeanordnung (Vordruck HS 1) sowie eine Mehrfertigung der Annahmeanordnung sind der Hinterlegungskasse zu übersenden. Die zweite Mehrfertigung verbleibt bei den Hinterlegungsakten.

2.2.2

Die Hinterlegungskasse bestätigt die Hinterlegung auf der Annahmeanordnung und ihrer Mehrfertigung mit dem Buchungsvermerk nebst Siegel und übersendet die mit der Urschrift des Annahmeantrags verbundene Urschrift der Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle. Die Mehrfertigung übermittelt sie an die Hinterlegerin oder den Hinterleger zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein).

3.

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

3.1

Verzinsung

3.1.1

Zinsen werden nur berechnet, wenn sie ausgezahlt werden sollen.

3.1.2

Setzt sich eine Masse aus mehreren zu verschiedenen Zeiten eingezahlten Beträgen zusammen, bestimmt sich die Verzinsung für jeden Teilbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 HintG NRW. Werden aus einer solchen Masse Teilbeträge ausgezahlt, ist dies für die Verzinsung als Auszahlung aus den am frühesten eingezahlten Beträgen zu behandeln.

3.1.3

Soweit Hinterlegungssachen bei Inkrafttreten des HintG NRW am 1. Dezember 2010 nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (HinterlO) anhängig sind, sind diese auch in Bezug auf die Verzinsung nach dem HintG NRW fortzuführen (§ 37 Abs. 3 HintG NRW). Die Verzinsung hinterlegten Geldes richtet sich bis zum 30. November 2010 nach § 8 HinterlO; ab dem 1. Dezember 2010 ist § 12 HintG NRW anzuwenden.

3.2

Schätzung von Kostbarkeiten

Die Hinterlegungsstelle soll Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen nur dann schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen, § 13 Abs. 2 HintG NRW, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

3.3

Verwaltung von Wertpapieren

3.3.1

Die in § 14 HintG bezeichneten Geschäfte werden von der Deutschen Bundesbank, Zentralbereich Z, Abteilung Z 5, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, wahrgenommen.

3.3.2

Die Hinterlegungskasse gibt die bei ihr hinterlegten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes (DepotG) genannten Art nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 HintG NRW ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle ab. Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. In dem Lieferschein ist ferner anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Das von der nach Nummer 3.3.1 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Hinterlegungskasse zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe. Sofern sich am Sitz der Hinterlegungskasse eine Filiale der Deutschen Bundesbank befindet, sind die Wertpapiere dieser zur Weiterleitung an die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle zu übergeben. In diesen Fällen ist der Lieferschein in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtliche Filiale der Deutschen Bundesbank gibt ein Stück des Lieferscheins mit vorläufiger Empfangsbescheinigung bei der Hingabe der Wertpapiere an die Hinterlegungskasse zurück, während die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle ein weiteres Stück des Lieferscheins mit endgültiger Empfangsbescheinigung unmittelbar an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

3.3.3

Sollen stückelose Wertpapiere hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Nummer 3.3.1 zuständigen Stelle ein offenes Depot. In dem Eröffnungsantrag ist anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragssteuern zu erteilen sind. Die Depotnummer teilt die Hinterlegungskasse nach Erhalt dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle mit. Der Hinterleger ist von der Hinterlegungsstelle aufzufordern, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zu hinterlegenden Wertpapiere unter Angabe des Aktenzeichens und der Depotnummer durch seine depotführende Bank im Wege der stückellosen Übertragung auf das Depot zu übertragen. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Hinterlegungsantrag als zurückgenommen behandelt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 4 HintG NRW). Die von der nach Nummer 3.3.1 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse teilt dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle die Übertragung unverzüglich mit.

3.3.4

Die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle besorgt von Amts wegen nur die in § 14 Abs. 3 HintG NRW bezeichneten Geschäfte nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 HintG NRW. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 5 HintG NRW nur auf Antrag eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von der nach Nummer 3.3.1 zuständigen Stelle auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben, sowie wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 1 letzter Halbsatz HintG NRW teilt die nach

Nummer 3.3.1 zuständige Stelle der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt, und holt deren Entscheidung ein.

3.3.5

Die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (beispielsweise Auslosung, Kündigung) der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragscheine sowie ausgeloster und gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Antrag der Hinterlegungskasse auf Grund einer ihr zum Zahltag übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle den aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere sich ergebenden Schriftwechsel unmittelbar mit der ihr gegenüber allein verfügungsberechtigten Hinterlegungsstelle. Von Änderungen im Bestand der hinterlegten Wertpapiere, die Buchungen bei den Hinterlegungskosten erforderlich machen, gibt die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle der Hinterlegungskasse durch Übersendung einer Abschrift der an die Hinterlegungsstelle gerichteten Veränderungsanzeige Kenntnis.

3.3.6

Die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung usw. von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst sodann ihre Auszahlung an die nach Nummer 3.1.1 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.

3.3.7

Die nach Nummer 3.3.1 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten hinterlegten Wertpapiere auf Grund der Herausgabeanordnungen der Hinterlegungsstelle, die ihr durch Vermittlung der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugehen (Nummer 4.2.1 Satz 3) unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Stückelose Wertpapiere werden an die depotführende Bank des Empfangsberechtigten zu Gunsten dessen Depots nach Maßgabe der Herausgabeanordnung übertragen. Von der Herausgabeanordnung verbleibt das eine Stück bei der nach Nummer 3.3.1 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Auslieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

3.4

Ausbuchung von Kleinbeträgen

3.4.1

Kleinbeträge sind auszubuchen, sofern es sich nicht um Hinterlegungsmassen handelt, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag durch weitere Hinterlegungen zu erwarten ist (beispielsweise Hinterlegungen von Mieten). Die Ausbuchung von Kleinbeträgen richtet sich nach Nr. 15 der Anlage 3 zu § 79 LHO. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Unterlagen und erteilt die Annahmeanordnung zur Buchung und Vereinnahmung als vermischte Einnahmen in den Landeshaushalt. Eine Mehrfertigung der Unterlagen verbleibt bei den Hinterlegungsakten.

3.4.2

Beantragt die Empfangsberechtigte oder der Empfangsberechtigte vor dem Erlöschen des Herausgabeanspruchs die Auszahlung eines als Hinterlegung ausgebuchten Betrages, ordnet die Hinterlegungsstelle seine Zahlung aus den Haushaltsmitteln für vermischte Verwaltungsausgaben an.

4 Herausgabe

4.1 Herausgabeantrag

4.1.1

Auf den Herausgabeantrag sind die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 entsprechend anzuwenden.

4.1.2

Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

4.2 Herausgabeanordnung

4.2.1

Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungskasse in Reinschrift zu erteilen, und zwar getrennt für Geld- und Werthinterlegungen. Herausgabeanordnungen, die aus mehreren Blättern bestehen, sind urkundsmäßig miteinander zu verbinden. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung - GO -) AV d. JM vom 10. Mai 2000 (1463 - I D. 4) ist sinngemäß anzuwenden. Soweit es sich um hinterlegte Wertpapiere handelt, ist die Herausgabeanordnung der Hinterlegungskasse in zwei Stücken zu erteilen. Die Hinterlegungskasse sendet die Zweitschrift mit Erledigungsvermerk an die Hinterlegungsstelle zurück. Der Herausgabeanordnung ist der Dienststempel beizudrücken.

4.2.2

In der Herausgabeanordnung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung usw.).

4.2.3

In der Herausgabeanordnung ist ferner für die Art der Herausgabe nähere Bestimmung zu treffen:

1. Geldhinterlegungen:

Auszahlungen werden grundsätzlich auf ein Konto der bzw. des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut entgeltfrei überwiesen. Verfügt die bzw. der Empfangsberechtigte über kein Konto bei einem Kreditinstitut, kann ihr bzw. ihm ein Verrechnungsscheck an ihre bzw. seine Anschrift übersandt werden.

2. Werthinterlegungen:

Die auszuliefernden Wertgegenstände sind als Einschreiben oder als Wertsendung zu übersenden, sofern die unmittelbare Aushändigung durch die Kasse nicht ausdrücklich angeordnet oder von der bzw. dem Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei Wertsendungen ist von dem im Annahmeantrag angegebenen Wert unter Berücksichtigung einer eventuellen Wertsteigerung auszugehen, bei Feststellung des Wertes durch einen Sachverständigen, § 13 Abs. 2 HintG NRW, von dem ermittelten Wert. Bei unmittelbarer Aushändigung soll der Empfängerin bzw. der Empfänger den Empfang mit einer Quittung bestätigen.

3. Herausgabe nach dem Ausland:

Ist an eine Empfängerin bzw. einen Empfänger im Ausland herauszugeben, so hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind, und hierzu die Empfängerin bzw. den Empfänger anzuhören. Hat die Empfängerin bzw. der Empfänger nach der Stellung des Herausgabeantrags ihren bzw. seinen Wohnsitz oder den Sitz ihrer bzw. seiner gewerblichen Niederlassung in das Ausland verlegt, ist die Übersendung auf ihre bzw. seine Kosten anzuordnen.

4.2.4

Die Hinterlegungsstelle hat die Antragsstellerin bzw. den Antragsteller oder die ersuchende Behörde und die Empfängerin bzw. den Empfänger von dem Erlass der Herausgabeanordnung und von den nach Nummer 4.2.3 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.

4.2.5

Für den Fall der Rücksendung nach § 9 Abs. 2 HintG NRW gelten die Nummern 4.2.3 und 4.2.4 entsprechend.

4.3

Meldepflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung

4.3.1

Die Meldevorschriften gemäß §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank zu melden:

1. die Auszahlung der von Gebietsansässigen hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige;
2. die Überweisung der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge an Gebietsfremde (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern“);
3. die Entgegennahme der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selbst als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist anzugeben: „Gerichtskosten“, „Geldstrafen“ usw.).

Gebietsansässig sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, AWG). Gebietsfremd sind natürliche oder juristische Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 AWG).

4.3.2

Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank auf vorgeschriebenem Vordruck (§§ 60, 63 AWV) einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung auf Grund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, hat die Hinterlegungskasse die Empfängerin bzw. den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der §§ 59 ff. AWV meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

4.4 Angabe der Kosten

Kosten werden nach Maßgabe des Teils 8 des HintG NRW erhoben. Sollen der Masse Kosten entnommen werden, § 36 Abs. 3 Nr. 2 HintG NRW, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag auch in der Herausgabeanordnung anzugeben. Wird die Herausgabe hinterlegter Sachen gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 HintG NRW von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht, ist die Herausgabeanordnung erst nach Zahlung der Kosten zu erlassen.

4.5 Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

4.5.1

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen. Das Erlöschen des Herausgabeanspruchs ist unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten festzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.

4.5.2

Bei verfallenen Geldhinterlegungen erteilt die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung zur Vereinnahmung des Hinterlegungsbetrages bei den Haushaltsmitteln für vermischte Einnahmen.

4.5.3

Verfallene Wertpapiere werden auf Anordnung der Hinterlegungsstelle veräußert. Über den erzielten Erlös erlässt die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung.

4.5.4

Verfallene Kostbarkeiten sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekanntmachung oder durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abzuschätzen; zuständig für die Beauftragung des Sachverständigen ist die Hinterlegungsstelle. Hinsichtlich des Erlöses gilt Nummer 4.5.2 entsprechend.

4.5.5

Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, übersendet die Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anregung, nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mitzuteilen.

4.5.6

Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nummer 4.5.3 oder 4.5.5 fallen, sind zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies angezeigt ist.

4.5.7

Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (beispielsweise Sparbücher oder Hypothekenbriefe), kann die Hinterlegungsstelle, anstatt sie zu vernichten, der Ausstellerin oder dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) übersenden. Mit der Übersendung ist der Aussteller darauf hinzuweisen, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch der Hinterlegerin oder des Hinterlegers auf Herausgabe erloschen ist. Verweigert die Antragstellerin oder der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

4.6

Verfall zu Gunsten des Landes

Ist die Hinterlegungsmasse dem Land verfallen, werden die Hinterlegungsstellen – bis 31. Dezember 2010 – auf Grund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz – GerGebBefrG) bzw. - ab 1. Januar 2011 – auf Grund von § 123 Abs. 3 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) ermächtigt, die noch offenen Kosten der Hinterlegung, soweit sie noch nicht bezahlt sind, zu erlassen, sofern von ihrer Erhebung nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (beispielsweise mangels einer bzw. eines Zahlungspflichtigen oder wegen Unmöglichkeit der Einbeziehung) abzusehen ist.

5

Akten- und Registerführung

5.1

Aktenregister

5.1.1

Schriftstücke, die dieselbe Hinterlegungssache betreffen, werden zu besonderen Blattsammlungen (Hinterlegungsakten) vereinigt, die in ein Aktenregister für Hinterlegungen einzutragen sind (Muster 1 der Anlage). Die Eintragung erfolgt beim Eingang des Annahmeantrages. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung in das Aktenregister. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben HL verwendet.

5.1.2

Das Aktenregister ist jahrgangsweise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden. In diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen HL der Buchstabe des Alphabets hinzu, beispielsweise HL A 40 / 10.

5.2

Massenverzeichnis

5.2.1

Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen (Muster 2 der Anlage). In den in Nummer 5.1.2 Satz 2 geregelten Fällen bedarf es keines Massenverzeichnisses.

5.2.2

Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:

1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;
2. bei der Hinterlegung zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer bzw. seiner Verbindlichkeit nach dem Namen der Person der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die hinterlegt wird;

3. bei der Hinterlegung auf Grund des § 52 Abs. 1 BGB, des § 272 Abs. 2 und des § 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des § 90 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1814, 1818 BGB) gehören, nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;
5. in den Fällen der §§ 31, 32 HintG NRW nach dem Namen der Stiftung, des Familienfideikommisses usw., soweit die Sache nicht nach Nr. 1 eine andere Bezeichnung erhält;
6. in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen nach Nummer 5.3) nach dem Namen der Hinterlegerin oder des Hinterlegers.

5.2.3

Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, so ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge im Aktenregister der Name der bzw. des Beklagten, der Schuldnerin oder des Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend. Bei häufig vorkommenden Namen müssen diese so genau bezeichnet sein, dass die Brauchbarkeit des Verzeichnisses gewährleistet ist; gegebenenfalls ist auch der Name der Klägerin bzw. des Klägers, der Gläubigerin bzw. des Gläubigers oder der weiteren beteiligten Personen einzutragen.

5.3

Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen

5.3.1

Die Hinterlegung von Mieten aus der Vermietung eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen der Vermieterin oder des Vermieters, dem Orts- und Straßennamen und der Hausnummer des Grundstücks mit dem Zusatz „Mieten“ bezeichnet. Den Akten ist ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen, wenn zu einer Masse mehr als 5 Mieten hinterlegt werden (Muster 3 der Anlage). Das Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.

5.3.2

Über Mieten kann neben dem Massenverzeichnis nach Nummer 5.2 ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße geführt werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

5.3.3

Die Vorschriften der Nummer 5.3.1 sind in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere:

1. wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,
2. bei den in Nummer 5.2.2 Ziffer 3 genannten Hinterlegungen,
3. bei Hinterlegungen auf Grund der Insolvenzordnung (InsO),

4. bei Hinterlegungen auf Grund des § 117 Abs. 2, der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG).

5.4

Anwendung der Aktenordnung

5.4.1

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

5.4.2

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27 und 28 HintG NRW abgelaufen sind.

6

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 1. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften des Justizministeriums zur Hinterlegungsordnung (AVHO) vom 28. November 2001 (JMBl. NRW S. 285) außer Kraft.

Anlage zur AV d. JM vom 11. November 2010 (3860 – II. 36)
- JMBl. NRW S. 319 -

Muster 1

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Bezeichnung der Masse	Gegebenenfalls Bezeichnung und Sitz der Behörde, bei der die Angelegenheit anhängig ist, und deren Aktenzeichen	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Aktenregister für Hinterlegungen (Nummer 5.1 AVHintG)

Muster 2

Bezeichnung der Masse	Aktenzeichen	Bezeichnung der Masse	Aktenzeichen

Alphabetisches Massenverzeichnis (Nummer 5.2 AVHintG)

Muster 3

Hinterlegungssache

.....HL /

Verzeichnis der hinterlegten Mietbeträge (Abschnitt 20.1 AVHintG)

Lfd. Nr.	Hinweis auf die Annahmearordnung (Band und Blatt der Akten)	Name der Mieterin oder des Mieters	Miete für die Zeit von bis	Hinterlegter Betrag Euro	Davon sind ausgezahlt Euro	Hinweis auf die Herausgabearordnung (Band und Blatt der Akten)	Vermerke (Bezeichnung der Gläubigerin oder des Gläubigers usw.)
1	2	3	4	5	6	7	8

Verzeichnis der hinterlegten Mietbeträge (Nummer 5.3 AVHintG)

Nr. 42. Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen

AV d. JM vom 23. November 2010 (1420 - I. 55)
- JMBl. NRW S. 331 -

1.

Die AV des JM vom 14. August 2000 (1420 - I. 55) - JMBl. NRW S. 217 - wird wie folgt geändert:

1.1

In Abschnitt I Ziffer 1.1 werden die Worte „Nach Nr. 36.3 VV zu § 70 LHO sind“ gestrichen und nach dem Wort „Zahlungsmitteln“ die Worte „sind bei den für Zahlungen zuständigen Stellen“ ergänzt.

1.2

In Abschnitt I Ziffer 1.2 wird der Klammerzusatz „(z.B. nach § 107 Abs. 2 ZVG an das Gericht)“ ersatzlos gestrichen und die Worte „Nr. 36.5 VV zu § 70 LHO“ durch die Worte „Nr. 5.3 VV zu § 79 LHO“ ersetzt.

1.3

In Abschnitt I Ziffer 3.1 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nr. 38.3 VV zu § 70 LHO)“ ersatzlos gestrichen. Am Ende des Absatzes 2 wird folgender Satz ergänzt:

„Über die Art der Beschädigung ist ein mit Namen und Dienstbezeichnung versehener unterschriebener Vermerk beizufügen.“

1.4

In Abschnitt I wird am Ende von Ziffer 3 folgende Ziffer 3.7 hinzugefügt:

„3.7

Im Übrigen wird auf die Regelungen in Nr. 16.1 der Anlage 3 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 LHO verwiesen.“

1.5

In Abschnitt I Ziffer 4.1 wird am Ende des Absatzes 1 folgender Text ergänzt:

„Bei eingereichten Schecks sind die Regelungen in Nr. 1.1 der Anlage 1 zu Nr. 2.1 VV zu § 79 LHO zu beachten. Soweit Schecks nicht bereits den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ tragen, sind sie vor Weiterleitung an die zuständige Stelle mit diesem Vermerk zu versehen. Ein Blankoindossament des Einzahlungspflichtigen ist durch den Vermerk „an ... (Bezeichnung der zuständigen Stelle)“ zu vervollständigen.“

1.6

In Abschnitt I Ziffer 4.1 wird im Absatz 2 das Wort „dies“ durch die Worte „die Art der Beschädigung mit Namen und Dienstbezeichnung“ ersetzt.

1.7

In Abschnitt I Ziffer 4.2 werden das Komma hinter dem Wort Sonderregelungen und die folgenden Worte „die Richtlinien über die Entrichtung von Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis und die Justizkostenmarkenordnung“ ersatzlos gestrichen.

1.8

Die Anlage zur AV wird durch die folgende Anlage ersetzt:

Anlage

Eingangsbuch über Wert- und Einschreibsendungen

Tag des Eingangs	Absenderin/ Absender (ggf. auch Empfängerin/ Empfänger)	Kurzbezeichnung über die Art der Sendung	Aufgabeort (Postleitzahl); Nr. der Sendung	Anlagen S = Scheck Ü = Überw.-Auftrag B = Bargeld Betrag	Vermerk über den Verbleib der Sendung	
					Aktenzeichen o.ä.	Quittung
1	2	3	4	5	6 a	6 b
2009 22.07.	Fa. Müller & Co.	E	40878 - 2374 -	B 10 Euro	21 U 387/98	Schulze, JBe

2.
Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG:** Richterin Nadine Dombrowski aus Mönchengladbach.

Ruhestand:

Vizepräsident d. LG – BesGr. R 3 – Ulrich Jopen aus Mönchengladbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Thomas Sevenheck u. Dr. Sigrid Wolf.

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Neuzulassungen:

Dennis Matthias Wienemann, Vildan Fatma Altun, Nurcan Baki, Nadine Borgwardt, u. Antonio Alessandro Cazzetta in Duisburg, Nadin Arusoglu, Derya Aydogdu, Dr. Sebastian Bartelt, Caren Baumbach, Alexander Kenneth Bayer, Dr. Sebastian Becker, Lilian Becker, Adrijana Blazevska, Marc Oliver Brock, Ina Büchner, Michael Busch, Monika Funck, Olaf Giebe, Lars

Grützner, Elise Martha Hartwich, Carsten Heinen, Dr. Jens Heneweer, Maximilian Hofmann, Christian Hübner, Miriam Jörg, Dr. Johannes Junker, Nicco Kamptz, Christian Kaufmann, LL.M., Dr. Philippe Manuel Kiehl, Dr. Thurid Koch, Sebastian Kohl, Florian Ingo Köhler, Andreas Königshausen, LL.M., Dr. Marc von Kopp Ostrowski, Birte Körkemeyer, Philipp Köster, Sarah-Lena Kreutzmann, LL.M. M.A., Ingo Kühl, Niels-Jakob Küttner, Dr. Marius Lampen, Dr. Christian Lingenberg, Claudia Luedtke, Lea Mackert, LL.M., Christoph Münch, Dr. Alexa Paehler, Dr. Moritz Pellmann, Jan Moritz Quecke, Tobias de Raet, Stephan Rudolph, Thomas Rudolph, Markus Schmitz, Vanessa Schork, Anja Schwarz, Christoph Semer, Dr. Deny-Jean Silny, Timm Henning Skonecka, Maîtrise Katharina Vieweg-Puschmann, Christina Will, u. Nico Zimanky in Düsseldorf, Ingo Hahn, in Erkelenz Rabih El-Jaouni in Erkrath, Torsten Weirich in Grevenbroich, Katrin Koppers in Kleve, Almudena Röthig in Krefeld, Christian Reckert in Mettmann, Vivien Janet Nardine Adamski, Stephan Finger, Ulrich Konrad Jopen u. Arne-Norbert Kaumanns in Mönchengladbach, Charlotte Strehlke in Mülheim an der Ruhr, Günten Pehlivan in Neuss, Sven Kanthack in Oberhausen, Daniel Kind in Ratingen, Christoph Wabia in Solingen, Gordon Fröhlich in Uedem, Suat Saruhan Sahin, Robert Erik Schulte in Wuppertal.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am OLG**: Richter am OLG Wilfried Brauch, z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in am LG Dr. Elke Fiebig-Bauer in Hagen u. Dr. Robert Fischer in Münster, z. **Richterin am AG / Richter am AG**: Stefan Lagemann in Ibbenbüren, Dr. Helle Koonert in Lemgo, Claudia Terfort in Rheine und Benjamin Celik in Siegen, z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Regina Meyer in Bielefeld, z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Dietmar Beseler in Paderborn, z. **Justizamtmann**: Justizoberinspektor Rolf Klaus in Essen-Steele, z. **Sozialamtfrau/ Sozialamtmann**: Sozialoberinspektor/in Martina Niermann-Unger in Dortmund und Christian Geers in Münster, z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Agnes Drees in Arnsberg, Silke Engsterhold in Essen, Stefanie Bednorz und Achim Wittkop in Paderborn, z. **Justizamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizamtsinspektor/in Monika Prattke in Halle u. Alfons Schlüngergermann in Lennestadt; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Manfred Teders in Münster und Ursula Jaeger- Eibel in Steinfurt; Wilfried Jürgens und Heike Westermann bei dem OLG; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Reiner Paul Thesing in Bocholt, Holger Markus Greßnich in Bochum, Rainer Kreilkamp in Borken, Monika Müller in Coesfeld, Ivonne Bahne in Gronau, Kerstin Klaue und Kerstin Lehner in Herne-Wanne, Ulrich Nickel in Recklinghausen, Birgit Mamok in Steinfurt, Kai Abdinghoff und Ralf Hoffmann bei dem OLG; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Nicole Schmalfuß, Sven Bechstein und Helene Warkentin bei dem OLG; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister (A 6)**: Erster Justizhauptwachtmeister Kay Evers in Bochum.

Amtsübertragung:

Vizepräsident des LG – BesGr. R 2 m. AZ: Direktor des Amtsgerichts - BesGr. R 2 m. AZ - Ulrich Sachse aus Schwelm in Arnsberg; **Direktor des Amtsgerichts** - BesGr. R 2 -: Richter am AG – als d. std. Vertr. e. Dir. - Michael Ansgar Heithoff aus Schwelm in Schwerte;

Versetzt:

Richter am Amtsgericht Dr. Rolf Mattern aus Amberg (Bayern) nach Dortmund.

Ruhestand:

Richter am AG Hermann Josef Heiseke in Brakel u. Rainer Knierim in Iserlohn, Sozialoberamtsrätin Annelin Neuhaus-Naujoks in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.in Judith Ballas, Andrea Bergmann, Julia Englisch, Dr. Julia Haeffs, Björn Hartmann und Florian Kellersmann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Christa Rochus in Siegen.

Ruhestand:

Staatsanwalt als Gruppenleiter - BesGr. R 1 m. AZ - Wilhelm Schulze-Bentrop in Arnsberg

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin: Valeria Sonntag

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Paulo de Jesus Costa (bisher RAK Köln) in Witten, Andreas Kuntzsch (bisher RAK Brandenburg) in Essen, Cornelia Kurtz (bisher RAK Kassel) in Essen, Dr. Andreas Linde (bisher RAK Berlin) in Höxter, Franz Hubert Salmen (bisher RAK Düsseldorf) in Paderborn, Daniel Telg gen. Kortmann (bisher RAK Berlin) in Dortmund.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Henriette König in Lage, Hans-Jürgen Arndt in Horn-Bad Meinberg, Sebastian Janning in Hamm, Edith Schwarzkopf in Bochum, Carmen Dreisbach in Hagen, Hanns Näser in Essen, Martin Pieper in Hamm, Dirk Becker in Geseke, Regina Thome in Dorsten, Hannelore Michalski in Recklinghausen, Francis van Lent, Susann Kubusch in Bielefeld, Sandra Balk in Münster, Tatjana Schiller in Bielefeld, Daniela Karmann in Münster, Britta Sandow in Marl.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Vera Meyerhans in Marsberg, Axel Bercht in Münster, Jörg Küting in Warstein, Dr. Peter Schulte in Lennestadt, Christian Gurges LL.M. in Münster, Bettina Gräfin zu Solms-Laubach in Essen, Michael Hill in Gelsenkirchen, Dr. René Steinbeck in Gütersloh, Markus Schaff in Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Werner Neuhäuser in Olsberg und Alfred Tschirner in Steinfurt.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am OLG**: Richter/in am LG Jutta Euler, Dr. Roland Henzler u. Dr. Simone Kreß; z. **Richter/in**: Richter/in Stefan Johnen in Aachen u. Dr. Daniela Dohmen in Geilenkirchen; z. **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Jürgen Fischer in Brühl u. Christian Stelter in Heinsberg; z. **Obergerichtsvollzieher** – BesGr. 9 m. AZ.-: Obergerichtsvollzieher Wolfgang Schneider in Köln.

Ruhestand:

Richter am AG Klaus Achim Schwanitz in Siegburg u. Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 – Bernd Iske in Köln.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Erich Zimmer in Bonn.

OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am VG**: Richter am VG Norbert Klein in Düsseldorf u. Raphael Murrmann-Suchan u. Dr. Andreas Vogt in Köln; z. **Richter/in am VG**: Richter/in Yvonne Becker in Arnsberg u. Dr. Thorsten Finger in Gelsenkirchen; z. **Regierungsoberspektorin**: Regierungsinpektorin Martina Bamberger in Köln.

Versetzt:

Richter am OVG Markus Lehmler als Vors. Richter am VG nach Aachen u. Richterin am VG Petra Suchodoll aus Köln nach Münster.

Ausgeschieden:

Richter am VG Ulrich Deffaa in Köln durch Übertritt in d. Bundesdienst.

Ruhestand:

Richter am OVG Dr. Manfred Heinrich, Vors. Richter am VG Uwe Sievers in Düsseldorf u. Bernhard Amann u. Harald Vermehr in Köln, Richter am VG Klaus Sprenger in Köln u. Regierungsamfrau Gabriele Kittler in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./in Dr. Marcel Bongard u. Blanka Gey.

Ausgeschieden:

Dr. Christopher Verlage auf eigenen Antrag.

Finanzgerichte

Ausgeschieden:

Richter am FG Dr. Egmont Kulosa aus Münster durch Versetzung an den Bundesfinanzhof.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Richter/in auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Lisa Busch u. Wolfgang Stock.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinpektorin Anja Losse in Münster.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Danielle Simons in Siegburg; z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor Stephan Gebers in Euskirchen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Peter Klick in Rheinbach; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Michael Rudolph in Herford; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Jürgen Müller in Rheinbach; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Heike Ziaja in Bochum u. Thomas Splitthoff in Herford; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Karl-Josef Burggraf u. Alexander Müller in Rheinbach.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Hubert Heinzen in Hagen u. Hans-Dieter Schmitz in Werl, Betriebsinspektor Jörg Lehmann in Essen, Günter Brokmann u. Ludger Brosterhaus in Münster, Justizvollzugshauptsekretär Hans-Jürgen Thiry in Bochum .

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Vors. Richter/in am OVG in Münster |
| 2 | Richter/in am LSG (R 2) in Essen |
| mehrere | Richter/in am OLG (R 2) in Hamm |
| 1 | Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr. eines Direktors - (R 2) b. d. AG Bielefeld |
| 2 | Vors. Richter/in am VG in Düsseldorf |
| 1 | Oberstaatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Essen |
| 1 | Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA in Duisburg |
| 1 o. mehrere | Richter/in am LG in Bochum |
| 1 | Richter/in am AG in Gelsenkirchen |
| 1 | Richter/in am AG in Bonn |
| 1 | Richter/in am AG in Witten |
| 1 | Richter/in am SG in Düsseldorf |
| 1 | Staatsanwalt/-anwältin in Münster |
| 1 o. mehrere | Justizoberamtsrat/-rätin - fliegend - Sachgebietsleiter/in b. d. OLG Düsseldorf u. Geschäftsleiter/in eines Amtsgerichts, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m AZ eingestuft ist, im OLG-Bezirk Düsseldorf |
| 1 o. mehrere | Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bezirk Düsseldorf (einschl. AG Düsseldorf) |
| 1 o. mehrere | Justizamtsrat/-rätin - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerh. d. Sonderschlüssels wahrn. - im LG-Bezirk Krefeld |
| 1 | Regierungsamtsrat/-rätin - stellvertr. Geschäftsleiter/in - b. d. VG Düsseldorf o. Gelsenkirchen |
| 1 | Regierungsamtman/-frau b. d. VG Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden o. Münster |

- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Schwerte
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Iserlohn
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Ausbildungsleiter/in - b. d. JVA Wuppertal
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Bereichsleiter/in / Diensthabende/r vom Früh-/Spätdienst - b. d. JVA Aachen
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -
- 1 Regierungsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) im LAG-Bezirk Köln
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Aachen
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Wuppertal
- 1 Betriebsinspektor/in b. d. JVA Münster.
- 1 Betriebsinspektor/in b. d. JVA Aachen
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Aachen
- 1 Hauptwerkmeister/in b. d. JVA Aachen
- 1 Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - Leiter/in d. Wachtmeisterei - b. d. LG Aachen

Werkdienstleiter/in b. d. JVA Geldern

Bei der JVA Geldern ist die Funktion d. Werkdienstleiters/Werkdienstleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 9 bis A 11 zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Geldern angefordert werden.

Rücknahmen:

Die Ausschreibung einer Planstelle der BesGr. A 15 für den Leiter oder die Leiterin der JVA Willich II (JMBl. NRW NR. 21 v. 1. November 2009) wird hiermit zurückgenommen.

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) – Fahrdienstleiter/in – b. d. JVA Essen (JMBl. NRW Nr. 10 v. 15. Mai 2009) wird hiermit zurückgenommen.